

Allgemeines

Gegenstand der Bedingungen ist die Lizenzierung von Software der Firma Nemetschek Allplan GmbH, München (nachfolgend „Nemetschek“). Die Bedingungen sind abschließend. Weitere Bedingungen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit diesen zur Anwendung kommen, sind nicht zur Auslegung der Bedingungen heranzuziehen.

1. Nutzungsbedingungen

- 1.1 Der Erwerber erkennt die Urheberrechtsfähigkeit der Software und der Anwenderdokumentation an. Weiterhin erkennt der Erwerber die Software als Betriebsgeheimnis von Nemetschek an.
- 1.2 Software wird dem Erwerber nur im Objektcode auf maschinenlesbaren Datenträgern überlassen. Nemetschek ist nicht zur Herausgabe des Quellcodes an den Erwerber verpflichtet.
- 1.3 Nemetschek räumt dem Erwerber das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Recht ein, die erworbene Software im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zu vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen einer Einzelplatzlizenz zählen die Installation der Software auf dem Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den jeweiligen Arbeitsspeicher. Wechselt der Erwerber die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen. Nemetschek behält sich insbesondere die Rechte auf Unterlizenzierung, auch im Rahmen der Weiterveräußerung der Software, der Bearbeitung ausgenommen den Regelungen in den Punkten 3.1 und 3.2, der Vermietung, der Verbreitung, der Ausstellung, der Vorführung, der Aufführung und der Veröffentlichung vor.
- 1.4 Der Erwerber darf eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Die Sicherungskopie ist als solche der überlassenen Software zu kennzeichnen. Die Sicherungskopie darf nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

2. Netzwerknutzung

- 2.1 Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als einem Computer ist bei einer Einzelplatzlizenz unzulässig. Eine gleichzeitige Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerks, z.B. innerhalb eines Local Area Network (Intranet) oder eines Wide Area Network (Internet, Extranet) ist insoweit zulässig, als das der Erwerber von Nemetschek hierzu schriftlich berechtigt wird und eine hierfür fällige Netzwerkgebühr entrichtet, deren Höhe sich bei fehlender Regelung in der schriftlichen Berechtigung nach der jeweils aktuellen Preisliste Nemetscheks richtet. Der Erwerber hat im Rahmen der Netzwerklizenz keinen Anspruch auf die Lieferung von Dongles oder Lizenzfiles für einzelne Plätze zum Zwecke der Einzelplatzanwendung. Verstößt der Erwerber gegen die in Satz 1.2 genannte Regelung bzw. verletzt Rechte von Nemetschek, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Betrags der Netzwerkgebühr gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von Nemetschek verpflichtet. Teilt der Erwerber nicht nachvollziehbar den Umfang der Verletzung der Rechte mit, ist Nemetschek zur Schätzung des Umfangs des Verstoßes berechtigt.

Nemetschek ist des Weiteren berechtigt, eine etwaige bestehende Netzwerklizenz mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Im Falle der Kündigung stehen dem Erwerber weder Schadensersatz- noch Rückzahlungsansprüche hinsichtlich der Netzwerkgebühren zu.

- 2.2 Die Regelung in den Punkten 1.3. bis 2.1 findet sinngemäß auch auf die Vervielfältigung von Teilen der Software und für die – vollständige oder teilweise – Vervielfältigung des Benutzerhandbuchs Anwendung.
- 2.3 Der Erwerber ist nur bei einer einheitlichen Überlassung der Software unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung berechtigt, die Software einem Dritten zu überlassen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt. Die Weitergabe der Software bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung von Nemetschek. Die Zustimmung wird im Zweifel nur erteilt, wenn der Erwerber eine schriftliche Erklärung des neuen Nutzers vorlegt, in der sich dieser gegenüber Nemetschek zur Einhaltung dieser Lizenzbedingungen verpflichtet und der Erwerber gegenüber Nemetschek schriftlich versichert, dass er alle Software-Originalkopien dem Dritten weitergegeben hat und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat.
- 2.4 Nemetschek versichert, dass nach ihrer Kenntnis die Software frei von Rechten Dritter ist und die vertragsgemäße Nutzung nicht in Schutzrechte Dritter eingreift. Nemetschek stellt den Erwerber insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Nemetschek haftet nicht für Ansprüche Dritter die auf Änderungen des Erwerbers an der Software – hierdurch wird dem Erwerber kein Recht zur Bearbeitung der Software eingeräumt – oder Software Dritter beruht. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat Nemetschek in einem für den Erwerber zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten Lizenzen zu erwerben und/oder die Software zu ändern oder ganz oder teilweise auszutauschen.

3. Dekompilierung

- 3.1 Die Rückübersetzung des überlassenen Softwarecodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig. Die zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen Erstattung eines Kostenbeitrags bei Nemetschek angefordert werden. Nemetschek behält sich vor, sich die Notwendigkeit des Erhalts der Informationen vom Erwerber nachvollziehbar belegen zu lassen.
- 3.2 Die zur Herstellung der Interoperabilität notwendigen Handlungen dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten, die in einem tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbsverhältnis zu Nemetschek stehen, überlassen werden, wenn Nemetschek die gewünschten Handlungen nicht gegen Entgelt vornehmen will. Nemetschek ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Dritten mitzuteilen. Im Rahmen der Herstellung der Interoperabilität ist die an sich unzulässige dauerhafte Entfernung von Kennzeichen bzw. Marken, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale der Software an der Software bzw. jedem Begleitmaterial zulässig, wenn die Entfernung unumgäng-

lich ist um die Interoperabilität herzustellen bzw., wenn dies nach Herstellung der Interoperabilität nicht möglich ist, ein diesem Zustand am nächsten kommender herzustellen.

4. Sonstiges

- 4.1 Sofern der Erwerber Allgemeine Geschäfts-/Lizenzbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäfts-/Lizenzbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Bedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Bedingungen des Erwerbers Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Lizenzbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Lizenzbedingungen Regelungen, die in den Bedingungen des Erwerbers nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Lizenzbedingungen.
- 4.2 Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von Nemetschek erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn Nemetschek ihre schriftliche Zustimmung erteilt. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 4.3 Wenn eine der Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen unwirksam ist oder wird, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- 4.4 Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis (inklusive Vertragsabschluss und -verhandlungen) die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Der ausschließliche Gerichtsstand befindet sich – soweit gesetzlich zulässig – beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz von Nemetschek.